



Steuern für Existenzgründer

Dieses Merkblatt soll Existenzgründer über ausgewählte Grundzüge der Unternehmensbesteuerung und über die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns mithilfe der Buchführung informieren. Die enthaltenen Informationen zielen in erster Linie auf gewerblich tätige Existenzgründer ab, aber auch freiberuflich Selbstständige finden hier nützliche Informationen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Steuerliche Erfassung bei Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit	3
Gewinnermittlung / Buchführung	4
Einnahmenüberschussrechnung	5
Bilanzierung / doppelte Buchführung	6
Sonderfragen der Gewinnermittlung	7
Abschreibungen	7
Geringwertige Wirtschaftsgüter und Sammelposten	8
Abschreibungen nach Einlage von Wirtschaftsgütern in den Betrieb	8
Gründungsaufwendungen	9
Die wichtigsten Steuern	9
Einkommensteuer	10
Verlustberücksichtigung	11
Einkommensteuertarif	11
Veranlagung / Vorauszahlung	13
Lohnsteuer	14
Körperschaftsteuer	14
Abgeltungsteuer / Teileinkünfteverfahren	15
Gewerbesteuer	16
Gewerbeertrag	16
Berechnung der Gewerbesteuer	16
Vorauszahlungen	17
Umsatzsteuer	17
Steuerbefreiungen	18
Umsatzsteuervoranmeldung / Vorsteuerabzug	18
Umsatzsteuererklärung	19
Ausstellen von Rechnungen	19
Verpflichtender Empfang und Verarbeitung von E-Rechnungen im B2B-Bereich ab 2025	20
Kleinunternehmerregelung	21
Internationale Sachverhalte	22
Wirtschafts-Identifikationsnummer	22
Rechtsformwahl und Steuern	23

Einleitung

Die Unterscheidung zwischen gewerblich Tätigen und Selbstständigen / Freiberuflern wirkt sich in vielerlei Hinsicht aus, beispielsweise auf das Anmeldeverfahren, auf Buchführungspflichten und auf die Frage der Gewerbesteuerpflicht. **Gewerblich** ist die Tätigkeit dann, wenn sie selbständig, nachhaltig und mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Als **selbstständige Tätigkeit** gelten in erster Linie die freien Berufe, also Ärzte¹, Ingenieure, Architekten, Musiker u. a. Zu Abgrenzungsfragen gibt die IHK im Einzelfall gerne Auskunft.

Das Merkblatt soll außerdem verdeutlichen, dass Buchführung nicht nur als lästige Pflicht betrachtet werden sollte. Sie kann auch wichtiges Steuerungsinstrument für Ihren Betrieb sein. Haben Sie wenig oder gar keine Erfahrung in Buchführungs- und Steuerfragen, empfiehlt es sich, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Neuerungen durch das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (vom 14. Juli 2025) wurden im Merkblatt bereits berücksichtigt.

Steuerliche Erfassung bei Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit

Innerhalb eines Monats nach Aufnahme einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit ist das zuständige Finanzamt gemäß § 138 AO über die Aufnahme zu informieren. Die erforderlichen Angaben sind durch Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung auf elektronischem Weg über das Portal ELSTER – Ihr Online-Finanzamt (www.elster.de) zu übermitteln.

Die Registrierung bei ELSTER erfolgt in mehreren Schritten und kann einige Tage dauern. Die Zuteilung einer Steuernummer sowie eine umsatzsteuerliche Erfassung durch das Finanzamt erfolgen nach Eingang des ausgefüllten Fragebogens und der erforderlichen Unterlagen.

Eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird nach erfolgter Erfassung und Beantragung durch das Bundeszentralamt für Steuern vergeben.

Weitere Informationen, Formulare und Hinweise zu steuerlichen Pflichten finden sich unter [Portalseite der Finanzämter in Bayern](#) oder [Formular-Management-System](#).

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern in diesem Merkblatt die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten für alle Geschlechter.

Gewinnermittlung / Buchführung

Der Gewinn aus gewerblicher oder selbständiger Tätigkeit muss versteuert werden. Auf diese Weise partizipiert der Fiskus an der unternehmerischen Betätigung jedes Einzelnen. Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmern unterliegt der Gewinn der Einkommensteuer, bei Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer. Alle Gewerbebetriebe müssen außerdem die Gewerbesteuer beachten.

Um den Gewinn zu ermitteln, sieht das Steuerrecht entweder die Einnahmenüberschussrechnung oder die Bilanzierung (sog. doppelte Buchführung) vor.

Zur doppelten Buchführung sind folgende Personen verpflichtet:

- Ins Handelsregister eingetragene Kaufleute sind nach dem Handelsgesetzbuch zur Führung von Büchern verpflichtet.
- Alle Unternehmer, die nach anderen (außersteuerlichen) Gesetzen zur Buchführung verpflichtet sind, sind auch zum Zwecke der Besteuerung buchführungspflichtig. Die Verpflichtung zur Buchführung beginnt mit dem ersten Geschäftsvorfall nach Aufnahme des Handelsgewerbes. Bei Kapitalgesellschaften beginnt die Buchführungspflicht mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages.
- Gewerbliche Unternehmer, die nicht nach Handelsrecht oder anderen Gesetzen buchführungspflichtig sind, sind nach steuerrechtlichen Vorschriften zur Bilanzierung verpflichtet, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Umsatz von mehr als 800.000 Euro jährlich oder
 - Gewinn von mehr als 80.000 Euro jährlich.
- Bei Überschreiten einer der genannten Grenzen teilt das Finanzamt dem Steuerpflichtigen mit, dass zur doppelten Buchführung übergegangen werden soll. Die steuerliche Buchführungspflicht beginnt dann mit Anfang des Wirtschaftsjahres, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung des Finanzamts folgt.

Hinweis: Beachten Sie, dass auch bestimmte Kaufleute mit einem in kaufmännischer Weise geführten Geschäftsbetrieb von der Pflicht zur Buchführung, Bilanzierung und Inventur befreit werden können. Diese Befreiung gilt für Einzelkaufleute, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren einen Umsatz von höchstens 800.000 Euro und einen Jahresüberschuss von höchstens 80.000 Euro erzielen. Die Befreiung tritt **automatisch kraft Gesetzes** ein, es ist also **kein Antrag erforderlich**. Diese Regelung zur Befreiung von der Buchführungs-, Bilanzierungs- und Inventurpflicht kann auch bei einer Neugründung in Anspruch genommen werden. Die genannten Voraussetzungen müssen jedoch am Ende des ersten Geschäftsjahres erfüllt sein.

Bei der Bilanzierung sind – soweit sich aus dem Steuerrecht nichts anderes ergibt – die **Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung** des Handelsrechts zu beachten. Dies bedeutet, dass sich ein sachverständiger Dritter (z. B. Steuerprüfer des Finanzamts) innerhalb angemessener Zeit anhand der Buchführungsunterlagen und Aufzeichnungen ein Bild von den Geschäftsvorfällen und der Lage des Unternehmens machen kann. Alle Geschäftsvorfälle sind einzeln, vollständig, richtig

und geordnet zu erfassen, so dass sie in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sind. Der Gewinnermittlungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Wirtschaftsjahr aber auch davon abweichen.

Die Aufbewahrungsfrist für Bücher, Aufzeichnungen, Jahresabschlüsse, Inventare, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen sowie Unterlagen, die einer elektronischen Zolldanmeldung beigelegt sind, beträgt grundsätzlich zehn Jahre. Ab 2025 wird die Frist für Buchungsbelege wie Rechnungen und Kostenbelege von zehn auf grundsätzlich **acht Jahre** verkürzt, sofern die Frist zu Beginn des Jahres 2025 noch nicht abgelaufen ist. Alle anderen geschäftsrelevanten Unterlagen, wie beispielsweise Handelsbriefe, sind sechs Jahre aufzubewahren (vgl. zu Einzelheiten das Merkblatt „Steuerliche Aufbewahrungsfristen von A – Z“ unter www.ihk-muenchen.de > Ratgeber > Steuern > Finanzverwaltung > Aufbewahrungsfristen).

Einnahmenüberschussrechnung

Das Steuerrecht erlaubt den Personen, die nicht zur doppelten Buchführung verpflichtet sind, die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns durch eine vereinfachte Methode, die Einnahmenüberschussrechnung (kurz: EÜR). Die Pflichten des Unternehmers sind bei der Einnahmenüberschussrechnung geringer als bei der doppelten Buchführung. Die Gewinnermittlung erfolgt durch eine Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben nach dem Prinzip

$$\begin{array}{rcl}
 & \text{Betriebseinnahmen} & \\
 - & \text{Betriebsausgaben} & \\
 \hline
 = & \text{Gewinn bzw. Verlust.} &
 \end{array}$$

Die Einnahmenüberschussrechnung muss grundsätzlich auf der standardisierten Anlage EÜR nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Das hierfür vorgeschriebene amtliche **Formular EÜR** nebst Anleitung und ein Merkblatt zur Einnahmenüberschussrechnung können auf der Homepage der IHK für München und Oberbayern unter www.ihk-muenchen.de > Ratgeber > Steuern > Einkommensteuer Körperschaftsteuer > Einnahmen-Überschuss-Rechnung abgerufen werden. Grundsätzlich müssen alle Unternehmen (einschließlich Kleinunternehmer), die ihren Gewinn mittels Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) ermitteln, ihre Daten mittels vorgeschriebenen Formulars elektronisch (z.B. per ELSTER) an ihr Finanzamt senden.

Maßgeblich bei der EÜR ist grundsätzlich der tatsächliche **Zeitpunkt** des Zuflusses oder Abflusses der geleisteten bzw. erhaltenen Zahlungen. Die Geschäftsvorfälle werden in chronologischer Reihenfolge in einem Journal aufgezeichnet. Dabei ist es zweckmäßig, die einzelnen Posten beispielsweise nach Kostenarten zu sortieren. Wenn Sie umsatzsteuerpflichtig/vorsteuerabzugsberechtigt sind, müssen außerdem das Nettoentgelt, die Umsatzsteuer und der Gesamtbetrag einzeln aufgezeichnet

werden. Neben dem Journal führen Sie ein Kassenbuch für alle baren Geschäftsvorfälle. Gewerbliche Unternehmer sind zudem verpflichtet, den Wareneingang und den Warenausgang aufzuzeichnen. Letzteres gilt allerdings nur, wenn die Ware an einen anderen gewerblichen Unternehmer zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch geliefert wird.

Bilanzierung / doppelte Buchführung

Bei der Gewinnermittlung durch **Betriebsvermögensvergleich** wird das Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres mit dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres verglichen. Der Unterschiedsbetrag ist der steuerpflichtige Gewinn. Hierbei ist bei Buchführungspflichtigen oder bei Gewerbetreibenden, die freiwillig Bücher führen, grundsätzlich das Betriebsvermögen anzusetzen, welches nach handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelt wurde. Privat veranlasste Vorgänge bleiben unberücksichtigt. Daher müssen Entnahmen hinzugerechnet, Einlagen abgezogen werden.

Sind Sie zur doppelten Buchführung verpflichtet (s. o.), müssen Sie zu Beginn der Tätigkeit eine **Inventur** durchführen und eine Eröffnungsbilanz erstellen. Bei der Inventur sind alle Wirtschaftsgüter des Betriebes körperlich und wertmäßig zu erfassen und in ein Verzeichnis (Inventar) einzutragen. Zum Ende des Geschäftsjahres müssen Sie wieder ein solches Inventar und eine Schlussbilanz erstellen. Ebenso wie bei der Einnahmenüberschussrechnung sind ein Wareneingangs- und Warenausgangsbuch zu führen. Außerdem müssen alle baren Zahlungsvorgänge in einem Kassenbuch festgehalten werden.

Bei der doppelten Buchführung werden alle Geschäftsvorfälle auf Konten verbucht, einmal im Soll und einmal im Haben. Hierfür gibt es Kontenpläne, die für jeden Betrieb aus den verschiedenen Kontenrahmen seines Wirtschaftszweiges entwickelt werden. Ein Kontenplan ist das Gliederungsschema aller relevanten Konten. Er enthält nur die für die Unternehmung tatsächlich nötigen und von ihnen geführten Konten. Für fast jede Branche gibt es eigene Kontenrahmen.

Die doppelte Buchführung soll den periodengerechten Gewinn ermitteln. Aus diesem Grund müssen auch Periodenabgrenzungen vorgenommen, Rückstellungen gemacht und Forderungen oder Verbindlichkeiten verbucht werden. Im Gegensatz zur Einnahmenüberschussrechnung sind also nicht nur die tatsächlichen Zahlungsströme relevant.

Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Informationen zur Buchführung und Rechnungswesen für Einsteiger finden Sie auch auf unserer Homepage www.ihk-muenchen.de > Ratgeber > Steuern > Sonstiges > Buchführung und Rechnungswesen.

Hinweis: Haben Sie in Buchführungsfragen bisher wenig Erfahrung, ist die Konsultation von Fachleuten anzuraten.

Sonderfragen der Gewinnermittlung

Abschreibungen

Lineare Abschreibung (§ 7 Abs. 1 EStG)

Die Abschreibung (auch: Absetzung für Abnutzung – AfA) beachtet die Wertminderung von Anlagegütern im Unternehmen entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Maßgebliche Hilfsmittel für die Schätzung der voraussichtlichen Nutzung sind die vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten AfA-Tabellen. Die Tabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter finden Sie auch unter www.ihk-muenchen.de > Ratgeber > Recht & Steuern > Steuern > Einkommensteuer Körperschaftsteuer > AfA-Tabelle.

Die Grundregel sieht die Absetzung in konstant hohen Jahresbeträgen (lineare Abschreibung) vor. Anschaffungskosten für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens müssen grundsätzlich auf ihre Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden. Beispiele hierfür können die Anschaffungen von Fahrzeugen, betrieblichen Maschinen und ähnlichen Gegenständen sein.

Degressive Abschreibung (§ 7 Abs. 2 EStG)

Neben der linearen Abschreibung besteht für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens auch die Möglichkeit, eine degressive Abschreibung in Anspruch zu nehmen.

Für Anschaffungen oder Herstellungen **nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028, nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025** sowie **nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2023** kann anstelle der linearen AfA eine degressive Abschreibung vorgenommen werden (Wahlrecht).

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, **die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft oder hergestellt** werden, beträgt die degressive Abschreibung bis zu **30 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch das 3-fache der linearen Abschreibung**, vom jeweiligen Restbuchwert.

Für **nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025 erfolgte Anschaffungen oder Herstellungen** beträgt die degressive Abschreibung bis zu **20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch das 2-fache der linearen Abschreibung**, vom jeweiligen Restbuchwert.

Für **nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2023 erfolgte Anschaffungen und Herstellungen** beträgt die degressive Abschreibung bis zu **25% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch das 2,5-fache der linearen Abschreibung**, vom jeweiligen Restbuchwert.

Dadurch, dass die jährliche degressive Abschreibung vom jeweiligen Restbuchwert erfolgt, ergeben sich – im Vergleich zur linearen Abschreibung – in den ersten Jahren höhere Abschreibungsbeträge und in späteren Jahren immer weiter absinkende jährliche Abschreibungsbeträge. Ein späterer Wechsel zur linearen Abschreibung ist zulässig, ein Wechsel zurück jedoch nicht.

Begünstigt sind ausschließlich **bewegliche Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens. Nicht begünstigt sind z. B. **immaterielle Wirtschaftsgüter oder Gebäude**.

Geringwertige Wirtschaftsgüter und Sammelposten

Ein Sofortabzug ist jedoch bei Wirtschaftsgütern mit Anschaffungskosten bis 800 Euro (netto) bzw. 250 Euro (netto) bei der sog. Poolabschreibung möglich.

Wirtschaftsgüter bis einschließlich 800 Euro: Geringwertige Wirtschaftsgüter (abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens) mit einem Anschaffungswert bis einschließlich 800 Euro (netto) können im Jahre der Anschaffung oder Herstellung als Betriebsausgabe in voller Höhe abgezogen werden. Soweit sie einen Betrag von 250 Euro (netto) überschreiten, sind sie unter Angabe des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in einem besonderen, laufend zu führendem Verzeichnis aufzuführen. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

Wirtschaftsgüter über 250 Euro bis einschließlich 1.000 Euro: Alternativ zur vorstehenden Sofortabschreibung kann für Wirtschaftsgüter über 250 Euro (netto) bis einschließlich 1.000 Euro (netto) jahgangsbezogen ein Sammelposten gebildet werden. Die hierin zusammengefassten Wirtschaftsgüter sind dann gleichmäßig über einen Zeitraum von fünf Jahren abzuschreiben. Tatsächliche Veränderungen innerhalb des Sammelpostens werden nicht berücksichtigt.

Abschreibungen nach Einlage von Wirtschaftsgütern in den Betrieb

Bei Betriebsgründungen kommt es oft vor, dass Wirtschaftsgüter in den Betrieb eingebracht werden, die zuvor privat genutzt wurden (beispielsweise Pkw). Handelt es sich hierbei um Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens, können auch hier Abschreibungen vorgenommen werden. Die Einlage erfolgt grundsätzlich mit dem Teilwert oder den fortgeführten Anschaffungskosten. Wurde das eingelegte Wirtschaftsgut bisher nicht zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzt, so ist der Einlagewert prinzipiell auf die Restnutzungsdauer abzuschreiben. Wurde das Wirtschaftsgut jedoch vor seiner Einlage bereits zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzt, so bemessen sich die weiteren Abschreibungen nach dem Einlagewert, falls der Einlagewert niedriger ist als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2024 unterliegt die

Bewertung von Einlagen junger Wirtschaftsgüter einer wesentlichen Änderung. Werden abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter aus dem **Privatvermögen** eingelegt, die **innerhalb der letzten drei Jahre** vor der Einlage angeschafft oder hergestellt wurden, ist zwingend der Ansatz mit den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vorzunehmen. Eine Aufwertung auf einen höheren Teilwert ist in diesen Fällen nicht mehr möglich.

Gründungsaufwendungen

Bereits die vor **Geschäftseröffnung anfallenden Kosten** können Sie als sog. Vorweggenommene Betriebsausgaben geltend machen, wenn sie mit Ihrem künftigen Unternehmen zusammenhängen, z. B. Miete für Betriebsräume, Anschaffungskosten für Büromöbel etc. Es kommt hier auf den wirtschaftlichen Zusammenhang an, ein zeitlicher Zusammenhang ist nur von sekundärer Bedeutung. Besonderheiten sind bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft zu beachten. Die Gründung einer Kapitalgesellschaft vollzieht sich in drei Schritten:

- **Vorgründungsgesellschaft** (regelmäßig GbR, bis Abschluss des Gesellschaftsvertrages bzw. notariellen Feststellung der Satzung)
- **Vorgesellschaft** (ab Abschluss eines Gesellschaftsvertrages bzw. notariellen Feststellung der Satzung)
- **Kapitalgesellschaft** (ab Eintragung ins Handelsregister)

Die Vorgesellschaft und die spätere Kapitalgesellschaft werden ertragssteuerrechtlich als ein Steuersubjekt behandelt. Daraus folgt, dass die Aufwendungen während der Zeit der Vorgesellschaft – nicht aber aus der Zeit der Vorgründungsgesellschaft – als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können. Letztere wären gegebenenfalls im Rahmen der Einkommensermittlung bei den jeweiligen Gesellschaftern zu berücksichtigen. Gewerbesteuerrechtlich gelten Vorgesellschaft und Kapitalgesellschaft dann als einheitlicher Steuergegenstand, wenn die Vorgesellschaft schon vor Eintragung der Kapitalgesellschaft ins Handelsregister nach außen hin auftritt. Dann sind auch bei der Ermittlung des Gewerbeertrags die Betriebsausgaben der Vorgesellschaft zu berücksichtigen. Im Allgemeinen entsteht das Steuersubjekt Kapitalgesellschaft jedoch erst mit Eintragung ins Handelsregister.

Die wichtigsten Steuern

Existenzgründer müssen dem zuständigen Finanzamt **innerhalb eines Monats nach Eröffnung eines gewerblichen Betriebes** oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit weitere Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse erteilen (§ 138 Absatz 1b Satz 1 und Absatz 4 AO) – Stichwort steuerlicher Erfassungsbogen. Es müssen z. B. Angaben zu persönlichen Daten und vor allem zum geschätzten Gewinn und zu weiteren

Einkünften gemacht werden. Diese Auskünfte sind **in folgenden Fällen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln** (§ 138 Absatz 1b Satz 2 AO):

- Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit (Einzelunternehmen);
- Gründung einer Personengesellschaft/-gemeinschaft;
- Gründung einer Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft.

Für die **elektronische authentifizierte Übermittlung** steht grundsätzlich das Internetportal Mein ELSTER zur Verfügung. Der Registrierungsvorgang kann bis zu zwei Wochen dauern. Ausführliche Informationen finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Steuern unter

[https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere Themen A bis Z/Existenzgruender/default.php](https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Existenzgruender/default.php)

Einkommensteuer

Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ist das zu versteuernde Einkommen einer natürlichen Person innerhalb des Veranlagungszeitraumes. Der Veranlagungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Das Einkommensteuergesetz (EStG) kennt insgesamt sieben Einkunftsarten, die der Einkommensteuer unterliegen. Darunter fallen auch die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (sogenannte Gewinneinkünfte). Die Ermittlung des tatsächlich zu versteuernden Einkommens sieht (vereinfacht) folgendermaßen aus:

Summe der Einkünfte aus den Einkunftsarten

- Altersentlastungsbetrag
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
- Freibetrag für Land- und Forstwirte

= *Gesamtbetrag der Einkünfte*

- Verlustvor- bzw. -rücktrag
- Sonderausgaben

= *außergewöhnliche Belastungen*

= *Einkommen*

= *diverse Freibeträge*

= *zu versteuerndes Einkommen*

Verlustberücksichtigung

Verluste werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt. Der Verlustausgleich erfolgt in erster Linie innerhalb derselben Einkunftsart, in zweiter Linie dann mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten. So kann beispielsweise ein Verlust aus gewerblicher Tätigkeit grundsätzlich auch mit positiven Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verrechnet werden. Die in einem Veranlagungszeitraum nicht berücksichtigungsfähigen Verluste können bis zu einem Betrag von **1 Million Euro** (bei zusammenveranlagten Ehegatten bis 2 Millionen Euro) in den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum zurückgetragen werden. Der Rücktrag von Verlusten wurde vorübergehend für die **Veranlagungszeiträume 2020 und 2021** auf **10 Millionen Euro** (bei zusammenveranlagten Ehegatten bis 20 Millionen Euro) erhöht. Auch für die **Veranlagungszeiträume 2022 und 2023** gilt ein erhöhter Höchstbetrag für den Verlustrücktrag von **10 Millionen Euro** (bei zusammenveranlagten Ehegatten 20 Millionen Euro). **Ab 2024** ist wieder ein Verlustrücktrag von bis zu **1 Million Euro** (bei zusammenveranlagten Ehegatten bis 2 Millionen Euro) in Kraft.

Zeitlich ist zu beachten, dass **ab dem Veranlagungszeitraum 2022** der **Rücktragszeitraum** dauerhaft von bisher einem Jahr auf zwei Jahre verlängert wird, das heißt, dass nun der Verlustrücktrag in die beiden unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume erfolgt (Einzelheiten vgl. § 10d EStG). Für Zwecke der Gewerbesteuer ist ein Verlustrücktrag jedoch nicht möglich.

Übersteigende Verluste können vorgetragen werden. Verluste bis zu **1 Million Euro** (bei zusammenveranlagten Ehegatten bis 2 Millionen Euro) sind unbeschränkt verrechenbar. Darüber hinaus gehende Beträge können im Rahmen des Verlustvortrags zu **60%** verrechnet werden. Durch das Wachstumschancengesetz wird für die Jahre 2024 bis einschließlich 2027 die Prozentgrenze, bis zu der Verlustvorträge oberhalb von 1 Mio. Euro verrechnet werden dürfen, vorübergehend auf 70% (statt bisher 60%) angehoben. Die vorübergehende Anhebung auf 70% gilt nur für einkommen- bzw. körperschaftsteuerliche Verlustvorträge, nicht aber für gewerbsteuerliche Verlustvorträge. Nicht verrechenbare Verluste sind zeitlich unbeschränkt auf weitere Jahre vorzutragen.

Einkommensteuertarif

Liegt das nach dem vorstehenden Schema ermittelte zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags, müssen keine Steuern bezahlt werden. Innerhalb der Progressionszone steigt der Steuersatz in Abhängigkeit vom Einkommen progressiv an. Bei derzeit rund 68.000 Euro mündet der Tarif in eine erste Proportionalzone, d. h. der Grenzsteuersatz ist konstant 42 %. Über rund 278.000 Euro steigt der Grenzsteuersatz in einer zweiten Proportionalzone auf 45 % (sog. Reichensteuer).

LEDIGE/ / NICHT ZUSAMMEN- VERANLAGTE EHEGATTEN	2024	2025	2026
Grundfreibetrag	11.784 Euro	12.096 Euro	12.348 Euro
Eingangssteuersatz	14%	14%	14%
Progression	⇓	⇓	⇓
Steuersatz	42%	42%	42%
Anwendung	von 66.761 Euro bis 277.825 Euro	von 68.481 Euro bis 277.825 Euro	von 69.879 Euro bis 277.825 Euro
Steuersatz	45 %	45 %	45 %
Anwendung	ab 277.826 Euro	ab 277.826 Euro	ab 277.826 Euro

Für zusammenveranlagte Ehegatten gelten grundsätzlich die doppelten Freibeträge und Einkommensgrenzen.

Bilanzierenden Personenunternehmer wird unter verschiedenen Voraussetzungen die Möglichkeit einer sog. **Thesaurierungsbegünstigung** eingeräumt. Nicht aus dem Unternehmen entnommene Gewinne werden danach auf Antrag vorerst mit nur 28,25 % (+ Solidaritätszuschlag) besteuert. Bei Entnahme der Gewinne müssen diese mit 25 % (+ Solidaritätszuschlag) nachversteuert werden.

Hinweis: Die Thesaurierungsbegünstigung ist im Regelfall nur dann vorteilhaft, wenn langfristig keine Entnahmen getätigt werden, die den laufenden Gewinn übersteigen und sich zudem die reguläre Steuerbelastung (Einmalbesteuerung) im oberen Bereich bewegt. Grundsätzlich gilt, dass die Thesaurierungsbegünstigung nicht sinnvoll ist, wenn der persönliche Einkommensteuersatz unter 28,25 % zzgl. Solidaritätszuschlag (SolZ) liegt. Die mögliche Option zur Körperschaftsbesteuerung wird unter „Körperschaftsteuer“ angesprochen.

Änderung ab 2028: Zu beachten ist, dass der Steuersatz für einbehaltene Gewinne von derzeit 28,25 % ab dem Jahr 2028 aufgrund einer dann schrittweisen Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes korrespondierend sinkt. Hiernach wird der Steuersatz für einbehaltene Gewinne in den Jahren 2028 und 2029 auf 27 %

gesenkt, in den Jahren 2030 und 2031 auf 26 %, und ab dem Jahr 2032 beträgt dieser noch 25 %.

Solidaritätszuschlag (SolZ): Der SolZ entfällt für ca. 90 Prozent der Lohn- und Einkommensteuerzahler vollständig. Die Freigrenze, bis zu der kein SolZ anfällt, wurde für 2025 auf 19.950 Euro (der maßgebenden (Einkommen-)Steuer angehoben, sodass bis zu einem zu versteuernden Einkommen von rund 73.500 Euro zukünftig kein SolZ mehr fällig wird (bei Einzelveranlagung). An die neue Freigrenze schließt sich eine sogenannte Milderungszone an, durch die es zur teilweisen Entlastung vom SolZ kommt. Die Entlastungen gelten nicht für Körperschaftsteuerpflichtige.

Veranlagung / Vorauszahlung

Nach Ablauf des Kalenderjahres oder des Wirtschaftsjahres wird der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nebst SolZ veranlagt. Dieses Verfahren besteht aus zwei Teilen: Zum einen dem Ermittlungsverfahren, in dem die Besteuerungsgrundlagen ermittelt werden (Einkünfte, Sonderausgaben etc.) und zum anderen dem Festsetzungsverfahren, in dem die Steuerschuld festgesetzt und per Steuerbescheid bekannt gegeben wird. Grundsätzlich wird die Einkommensteuer durch Veranlagung erhoben, bei der Lohnsteuer und der Kapitalertragsteuer – Sonderformen der Einkommensteuer – durch Steuerabzug.

Während des Veranlagungszeitraumes muss der Steuerpflichtige **Vorauszahlungen** in Höhe der voraussichtlich geschuldeten Einkommensteuer entrichten. Das Finanzamt legt die Vorauszahlungen durch Vorauszahlungsbescheid fest. Die Vorauszahlungen bemessen sich nach der Einkommensteuer, die bei der letzten Veranlagung festgesetzt wurde. Die ersten Vorauszahlungen im Jahr der Existenzgründung werden nach den Angaben im Betriebseröffnungsbogen festgesetzt. Die Einkommensteuervorauszahlungen sind vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember.

Als Steuerpflichtiger müssen Sie nach Ablauf des Veranlagungszeitraums bis zum 31. Juli des Folgejahres eine **Steuererklärung** abgeben. Haben Sie einen Steuerberater, der die Steuererklärung für Sie erstellt, ist die Frist bis Ende Februar des übernächsten Jahres verlängert. Aufgrund von Corona- Maßnahmen wurde eine Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung 2023 bis 2. September 2024 (bei beratenen Fällen: bis 2. Juni 2025) und für die Abgabe der Steuererklärung 2024 bis 31. Juli 2025 (bei beratenen Fällen: bis 30. April 2026) eingeräumt.

Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften sind verpflichtet, ihre Steuererklärungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Bei doppelter Buchführung sind außerdem die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch als Datensatz zu übermitteln. Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter www.ihk-muenchen.de > Ratgeber > Steuern > Steuern digital > Elektronische Steuererklärung.

Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist eine Sonderform der Einkommensteuer. Sie wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Schuldner der Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer. Beschäftigen Sie Arbeitnehmer, sind Sie verpflichtet, die Lohnsteuer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten, auf elektronischem Weg authentifiziert mit elektronischem Zertifikat anzumelden und an das Finanzamt abzuführen. Dies muss bis spätestens zum 10. Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldezeitraums geschehen. Der Lohnsteuer- Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Hat die Lohnsteuer im vorangegangenen Jahr mehr als 1.080 Euro aber nicht mehr als 5.000 Euro betragen, ist Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr. Bei einer Lohnsteuer im vorangegangenen Jahr von weniger als 1.080 Euro ist die Lohnsteueranmeldung jährlich abzugeben.

Neben der Lohnsteuer müssen gegebenenfalls auch der Solidaritätszuschlag (SolZ) und die Kirchensteuer (KiSt) für den Arbeitnehmer einbehalten und abgeführt werden. In Bayern beträgt der Kirchensteuersatz zurzeit 8 %. Der Solidaritätszuschlag wird nur noch für höhere Einkommen erhoben. Er liegt deutschlandweit bei 5,5 %. Bemessungsgrundlage ist die einzubehaltende Lohnsteuer des Arbeitnehmers. Besonderheiten gelten für kurzfristige und geringfügige Arbeitsverhältnisse.

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuerpflicht gilt für alle **Kapitalgesellschaften** und erstreckt sich auf ihre sämtlichen Einkünfte. Sie beginnt mit Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrages bzw. mit notarieller Feststellung der Satzung. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt grundsätzlich eine sogenannte Vorgründungsgesellschaft vor, die zwar nicht körperschaftsteuerpflichtig, unter Umständen aber einkommensteuerpflichtig ist (vgl. dazu auch vorn unter „Gründungsaufwendungen“). Der Steuersatz für Kapitalgesellschaften beträgt derzeit einheitlich **15 %**. Dazu wird nur noch der SolZ hinzugerechnet, womit sich der Gesamtsteuersatz auf 15,825% beläuft. Ermittlungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr, es ist aber auch ein abweichendes Wirtschaftsjahr möglich. Die Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen sind zu den gleichen Terminen fällig wie die Einkommensteuer-Vorauszahlungen. Nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes muss ebenfalls eine Steuererklärung auf elektronischem Weg (vgl. dazu vorn unter „Veranlagung / Vorauszahlung“) eingereicht werden. Die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns erfolgt durch Betriebsvermögensvergleich nach den Vorschriften des EStG und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Änderung ab 2028: Um die steuerliche Belastung von Kapitalgesellschaften nachhaltig zu senken, wird die Körperschaftsteuer ab 2028 schrittweise von 15 % auf 10 % ab dem Jahr 2032 reduziert.

Der Zeitplan im Überblick:

bis 2027	2028	2029	2030	2031	ab 2032
15 %	14 %	13 %	12 %	11 %	10 %

Mit dem “Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts“ (KöMoG) wurde eine Option zur Körperschaftsbesteuerung eingeführt – ohne dass zivil- und gesellschaftsrechtlich ein „echter“ Rechtsformwechsel erfolgen muss. Mit dem neuen § 1a KStG wird insofern Personenhandelsgesellschaften (Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften sowie vergleichbare ausländische Gesellschaften) und Partnerschaftsgesellschaften sowie ihren Gesellschaftern die Möglichkeit eingeräumt, ertragsteuerlich und demzufolge auch verfahrensrechtlich wie eine Kapitalgesellschaft bzw. deren nicht persönlich haftende Gesellschafter behandelt zu werden. Mit dem Wachstumschancengesetz wurde die Option auch auf eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts (eGmbHs) erweitert. Der entsprechende Antrag ist auf elektronischem Wege spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahrs, ab dem die Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft gelten soll, zu stellen. Einzelunternehmer und nicht eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbRs) sind von diesem Optionsrecht ausgeschlossen. Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter www.ihk-muenchen.de > Ratgeber > Steuern > Einkommensteuer Körperschaftsteuer > Option zur Körperschaftsbesteuerung.

Abgeltungsteuer / Teileinkünfteverfahren

Gewinnausschüttungen / Dividenden der Kapitalgesellschaft an die Gesellschafter unterliegen bei diesen nochmals der Einkommensbesteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Aufgrund der vorherigen definitiven Besteuerung auf Ebene der Gesellschaft würde damit der entsprechende Betrag doppelt besteuert. Um dies zu vermeiden, wird auf Anteilseignerebene danach unterschieden, ob die Anteile an der Kapitalgesellschaft im Privatvermögen eines Anlegers (natürliche Person) oder im Betriebsvermögen eines Personenunternehmens gehalten werden. So unterliegen bei Privaten anfallende Dividenden der **Abgeltungsteuer** mit einem Steuersatz von 25 % zzgl. SolZ und ggf. KiSt. (Der Kirchensteuerabzug erfolgt in einem automatisierten Verfahren.) Liegt der persönliche Einkommensteuersatz unter 25 %, kann auf Antrag im Rahmen der persönlichen Steuerveranlagung mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz besteuert werden. Bei im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen werden anfallende Dividenden im Rahmen des **Teileinkünfteverfahrens** zu 40 % von der Steuer freigestellt. 60 % der Dividende unterfallen dem persönlichen Einkommensteuersatz des Gesellschafters. So kann die Doppelbesteuerung der Gewinnausschüttung gemildert werden.

Gewerbesteuer

Jeder inländische Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuer. Steuerschuldner ist bei Einzelunternehmen der Unternehmer, auf dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird, bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften ist Steuerschuldnerin die Gesellschaft.

Gewerbeertrag

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist der Gewerbeertrag. Grundlage des Gewerbeertrags ist der nach dem Einkommensteuergesetz oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn. Dieser wird durch verschiedene Hinzurechnungen und Kürzungen korrigiert. Es müssen hiernach beispielsweise sämtliche anfallenden Zinsaufwendungen in Höhe von 25 % auf die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage hinzugerechnet werden. Auch sind weitere Hinzurechnungstatbestände, wie die pauschalierten Finanzierungsanteile für Mieten, Pachten und Leasingraten, zu beachten. Ferner gilt ein Freibetrag von 200.000 Euro bezogen auf die Summe der Zinsanteile.

Berechnung der Gewerbesteuer

Übersicht

ES GILT:	
Gewerbesteuermesszahl	3,5%
Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer bei Personenunternehmen	4,0
Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe	nein
Freibetrag bei Einzelunternehmen, Personengesellschaften	ja

Für alle Unternehmen:

Es besteht keine Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe, sowohl für Personenunternehmen als auch für Kapitalgesellschaften.

Die Gewerbesteuer wird daher folgendermaßen berechnet

Gewerbesteuer = Gewerbeertrag x 3,5 % x Hebesatz

Einzelunternehmen / Personengesellschaften:

Der Anrechnungsfaktor des festgesetzten Steuermessbetrages beträgt das 4,0-fache. Somit kann die Gewerbesteuer bei ausreichender Einkommensteuer bis zu

einem Hebesatz von ca. 400 % (bzw. 420 % inklusive Solidaritätszuschlag) komplett auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Für Einzelunternehmen/ Personengesellschaften gilt ein Grundfreibetrag von 24.500 Euro.

Beispiel:

Gewerbeertrag einer OHG 50.357 Euro

Abgerundet 50.300 Euro

Abzüglich Freibetrag 24.500 Euro

Korrigierter Gewerbeertrag 25.800 Euro

25.800 Euro x 3,5 % 903 Euro

Steuermessbetrag 903 Euro

Der Steuermessbetrag wird dann mit dem Hebesatz der jeweiligen Gemeinde multipliziert, in welcher der Betrieb ansässig ist:

Gewerbesteuerschuld: 903 Euro x 490 % (München) = 4.424,70 Euro.

Weitere Informationen und Berechnungsbeispiele finden Sie auch auf unserer Homepage www.ihk-muenchen.de > Ratgeber > Steuern > Gewerbebesteuer.

Kapitalgesellschaften:

Für Kapitalgesellschaften gibt es keinen Grundfreibetrag. Eine Anrechnung der Gewerbebesteuer bei der Körperschaftsteuer erfolgt ebenfalls nicht.

Vorauszahlungen

Der Steuerpflichtige hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Gewerbebesteuer-Vorauszahlungen an die Gemeinde abzuführen, in welcher der Betrieb angesiedelt ist, und nach Ende des Erhebungszeitraumes (in der Regel das Kalenderjahr) beim zuständigen Finanzamt (Ort der Geschäftsleitung des Unternehmens) eine Steuererklärung abzugeben. Die Vorauszahlungen werden dann mit der Steuerschuld verrechnet.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird auf Umsätze erhoben, die ein Unternehmer im Inland im Rahmen seines Unternehmens erzielt. In erster Linie sind hier Umsätze aus Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen, also z. B. Dienstleistungen, gemeint. Unternehmer ist jeder, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 19 %, für bestimmte Umsätze auch nur

7 % (ermäßigter Steuersatz). Der ermäßigte Steuersatz gilt z.B. für viele Lebensmittel und auch für die Erbringung bestimmter Beförderungsleistungen im Personenverkehr. Außerdem gilt ein sogenannter Null-Steuersatz mit Vorsteuerabzug für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen.

Steuerbefreiungen

Bestimmte Umsätze sind von der Umsatzsteuer befreit. Zu erwähnen sind hier insbesondere die Ausfuhrlieferungen und die innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Umsatzsteuervoranmeldung / Vorsteuerabzug

In der Regel beziehen Sie von anderen Unternehmen Vorleistungen, die Sie zur Erstellung ihrer eigenen Leistung benötigen. Der Vorlieferant stellt Ihnen dafür Umsatzsteuer in Rechnung. Diesen Betrag, Vorsteuer genannt, können Sie mit der Umsatzsteuer verrechnen, die Sie an das Finanzamt abführen müssen, wenn Sie Waren liefern oder andere Leistungen erbringen. Da die Umsatzsteuerpflicht bereits mit der Unternehmertätigkeit beginnt, können auch Vorsteuerbeträge, die durch Anschaffungen im Rahmen der Existenzgründung anfallen, beim Finanzamt geltend gemacht werden. Für die Gründung einer GmbH gilt, dass Vorgesellschaft und GmbH steuerlich als ein Subjekt angesehen werden.

Beispiel: Im Voranmeldungszeitraum tätigen Sie Wareneinkäufe im Wert von 10.000 Euro zzgl. 1.900 Euro Vorsteuer und Warenverkäufe im Wert von 15.000 Euro zzgl. 2.850 Euro Umsatzsteuer. An das Finanzamt sind 950 Euro (2.850 Euro - 1.900 Euro) als Umsatzsteuervorauszahlung abzuführen.

Als **Existenzgründer** waren Sie bis Ende 2020 in den ersten zwei Jahren zur monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet. Seit 1. Januar 2021 ist **die monatliche Umsatzsteuervoranmeldung von 2021 an bis 2026 ausgesetzt**. Somit ist der **Voranmeldezeitraum seit 1. Januar 2021** grundsätzlich das **Kalendervierteljahr**, es sei denn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr beträgt mehr als 9.000 Euro. In diesem Fall sind monatliche Anmeldungen abzugeben. Bei einer abzuführenden Umsatzsteuer des Vorjahres von weniger als **2.000 Euro** kann das Finanzamt den Unternehmer von der Pflicht zur Voranmeldung und Vorauszahlung befreien.

Der Unternehmer muss bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuervoranmeldung elektronisch via „ELSTER“ beim Finanzamt abgeben und gleichzeitig die von ihm berechnete Umsatzsteuerzahllast abführen. Kommt es zu einem Vorsteuerüberhang, weil die gezahlte Vorsteuer die erhaltene Umsatzsteuer übersteigt, erstattet das Finanzamt diesen Überhang. Allerdings ist dabei zu beachten, dass es die Erstattung von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung, z. B. eine Bankbürgschaft, abhängig machen kann.

Hinweis: Beachten Sie die Erleichterungen für Kleinunternehmer, s.u.

Die Steuer wird grundsätzlich **nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung)** berechnet. Es kommt also nicht darauf an, ob der Kunde bereits bezahlt hat. Die Umsatzsteuer entsteht mit Ausführung der Leistung. Abweichend hiervon kann auf Antrag die sogenannte **Ist-Besteuerung** angewendet werden. In diesem Fall erfolgt die Abführung der Umsatzsteuer **nach den vereinnahmten, also zugeflossenen Entgelten**, wenn folgende Voraussetzung erfüllt wird: Der Umsatz im Vorjahr oder im Jahr der Gründung darf **800.000 Euro** nicht überschreiten.

Achtung: Angehörige von freien Berufen können die Ist-Besteuerung grundsätzlich anwenden, ohne dass sie die obige Voraussetzung erfüllen müssen.

Umsatzsteuererklärung

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Unternehmer eine Umsatzsteuererklärung einzureichen, in der er die Umsatzsteuerzahllast oder den Überschuss für das gesamte Kalenderjahr selbst berechnet. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Umsatzsteuer-Jahreserklärungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt in Ausnahmefällen auf Antrag die Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mit eigenhändiger Unterschrift zulassen.

Hinweis: Beachten Sie die Erleichterungen für Kleinunternehmer, s.u.

Ausstellen von Rechnungen

Führt ein Unternehmer eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person ohne Unternehmereigenschaft aus, ist er **verpflichtet** eine Rechnung auszustellen. Die Verpflichtung entfällt für bestimmte steuerfreie Leistungen, z. B. für Kreditvermittlung, Vermietung und Verpachtung, etc. Ebenfalls gilt diese Verpflichtung bei Leistungen gegenüber privaten Empfängern grundsätzlich nicht. Ausnahme ist die Rechnungsausstellungspflicht bei **Leistungen von Unternehmen im Zusammenhang mit einem Grundstück** (z. B. Bauleistungen, Gartenarbeiten, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, Fensterputzen). In diesen Fällen ist der Unternehmer verpflichtet, auch bei Leistungen an einen **privaten Empfänger** eine **Rechnung innerhalb von sechs Monaten** auszustellen (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG)). Wird eine Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück gegenüber einem Unternehmer abgerechnet, muss diese Rechnung ebenfalls in sechs Monaten ausgestellt werden. Für den Fall, dass eine Rechnung für eine Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück nicht oder zu spät ausgestellt wird, droht eine Geldbuße bis 5.000 Euro.

Die Rechnung muss folgenden Inhalt haben:

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder bei nicht Vorhandensein finanzamtsbezogene Steuernummer
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt.
- im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts, z. B. Skonti, Boni, Rabatte, soweit diese nicht bereits im Entgelt berücksichtigt sind
- anzuwendender Steuersatz und den auf das Entgelt entfallenden, gesondert auszuweisenden Steuerbetrag oder ggf. ein Hinweis auf die Steuerbefreiung
- bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück ein Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers
- Angabe „Gutschrift“ bei Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten.

Ein **Beispiel** für eine Musterrechnung finden Sie im Anhang zu diesem Merkblatt.

Verpflichtender Empfang und Verarbeitung von E-Rechnungen im B2B-Bereich ab 2025

E-Rechnungspflicht im B2B-Bereich ab 2025

Seit dem 1. Januar 2025 müssen inländische Unternehmer im B2B-Bereich in der Lage sein, elektronische Rechnungen im neuen strukturierten Format (z. B. XRechnung, ZUGFeRD) **entgegenzunehmen und zu archivieren**. Die Ausstellung wird stufenweise verpflichtend – abhängig vom Vorjahresumsatz. Bis Ende 2026 dürfen Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz bis 800.000 Euro noch Papierrechnungen oder PDF-Rechnungen mit Zustimmung verwenden. Ab 2028 dürfen nur noch E-Rechnungen im neuen Format versendet werden. Die Umstellung sollte frühzeitig vorbereitet werden. Zu einem späteren Zeitpunkt soll dann ein Meldesystem hinzugefügt werden.

Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG sind dauerhaft von der Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen befreit, müssen aber dennoch seit 1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen und archivieren können.

Für Rechnungen an Endverbraucher (B2C) ist nach wie vor deren Zustimmung für die elektronische Rechnungstellung erforderlich.

Ausführliche Informationen zur E-Rechnung finden Sie unter:
<https://www.ihk-muenchen.de/e-rechnung>

Für **Kleinbetragsrechnungen**, deren Gesamtbetrag **250 Euro** (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigt, gibt es eine Vereinfachungsregel. Für den Vorsteuerabzug genügt es, wenn folgende Angaben in der Rechnung enthalten sind:

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe
- den anzuwendenden Steuersatz oder im Falle einer Steuerbefreiung ein Hinweis auf das Bestehen einer Steuerbefreiung.

Ähnliche Vereinfachungen gelten auch für **Fahrausweise**.

Kleinunternehmerregelung

Unternehmen, deren Gesamtumsatz im Jahr der Gründung voraussichtlich 25.000 Euro (bisher, d.h. vor 2025: 22.000 Euro) nicht übersteigt, sind von der Umsatzsteuer befreit, d. h. sie müssen diese nicht an das Finanzamt abführen (geändert durch das Jahressteuergesetz 2024). Entsprechendes gilt für Jahre nach der Gründung, wenn folgende Doppelbedingung erfüllt ist: der Gesamtumsatz im Vorjahr lag nicht über 25.000 Euro; im laufenden Jahr wird er 100.000 Euro nicht überschreiten. Wird die Umsatzgrenze von 100.000 € im laufenden Kalenderjahr überschritten, entfällt die Steuerbefreiung ab diesem Umsatz (neu eingeführt). Frühere Umsätze des Jahres bleiben von der Besteuerung unberührt. Der Unternehmer gilt als Kleinunternehmer, solange der tatsächliche Umsatz im Gründungsjahr 25.000 Euro nicht überschreitet. Ein etwaiger Überschreitungsumsatz unterliegt dann unmittelbar der Umsatzsteuer. Zu beachten ist allerdings, dass Unternehmer, die von der beschriebenen Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen, keine Vorsteuer geltend machen können. Dies wiederum kann nachteilig sein, z. B. wenn in der Anfangsphase eines Betriebes hohe umsatzsteuerbelastete Investitionen getätigt werden. Deshalb kann auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichtet werden mit der Folge, dass dann auch der Vorsteuerabzug möglich ist. Ein solcher Verzicht sollte allerdings gut überlegt werden, da er für fünf Jahre bindet.

Seit 2025 können Unternehmer die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer auch für grenzüberschreitende Umsätze innerhalb der EU in Anspruch nehmen (§ 19a UStG. Hierfür gelten aber besondere Voraussetzungen (neu durch das Jahressteuergesetz 2024).

Achtung:

- Kleinunternehmer gem. § 19 UStG sind grundsätzlich von der Abgabepflicht einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung und der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, mit Ausnahme der Fälle in § 18 Abs. 4a UStG oder eine ausdrückliche Aufforderung durch das Finanzamt, befreit.

- Kleinunternehmer gem. 19 UStG sind von der Ausstellungspflicht von E-Rechnungen befreit.
- Gem. § 34 a UStDV gelten für den Kleinunternehmer gem. § 19 UStG spezielle Rechnungsangaben. Eine Rechnung muss demnach mindestens folgendes enthalten:
- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Kleinunternehmer-Identifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe mit einem Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gilt (§ 19 des Gesetzes) und
- in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß § 14 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes die Angabe „Gutschrift“.

Internationale Sachverhalte

Für bestimmte internationale Sachverhalte gelten Sonderregelungen. Hierzu gehören beispielsweise die Ausfuhr und Einfuhr, die innergemeinschaftlichen Lieferungen und Erwerbe sowie die grenzüberschreitenden Dienstleistungen und das Reverse-Charge-Verfahren. Vgl. hierzu die separaten Merkblätter, abrufbar unter www.ihk-muenchen.de > Ratgeber > Steuern > Umsatzsteuer

Wirtschafts-Identifikationsnummer

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vergibt automatisch ohne Antragstellung zur eindeutigen Identifizierung jedem wirtschaftlich Tätigen eine Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.).

Wirtschaftlich Tätige sind:

- natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind,
- juristische Personen
- und Personenvereinigungen.

Der Aufbau einer W-IdNr. besteht immer aus den Anfangsbuchstaben "DE" und einer 9-stelligen Ziffernfolge. Sie entspricht im Aufbau der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IDNr.), ersetzt diese aber nicht.

Zudem wird jedem wirtschaftlich Tätigen im Besteuerungsverfahren zusätzlich fortlaufend für jede einzelne wirtschaftliche Tätigkeit stufenweise ein **Unterscheidungsmerkmal** beginnend mit 00001 zugeordnet. Ab 2026 sollen dann weitere Unterscheidungsmerkmale (z. B. -00002 für eine zweite wirtschaftliche Tätigkeit) vergeben werden.

Rechtsformwahl und Steuern

Die Rechtsform Ihres Unternehmens hat Auswirkungen auf die steuerliche Belastung. Deshalb sollten Sie bei der Gründung diesen Aspekt bedenken. Allerdings kann er nie allein ausschlaggebend für die Wahl der Rechtsform sein. Entscheidend sind auch andere Punkte wie Haftung, Rechtsformaufwendungen, Publizitätspflichten und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

Nachfolgende Tabelle soll einen Überblick über einige wichtige steuerliche Aspekte der Rechtsformwahl geben:

	EINZELUNTERNEHMEN/ PERSONENGESELLSCHAFT	KAPITALGESELLSCHAFT
Ertragsteuer	▪ Einkommensteuer ▪ Progressiver Tarif (s.o. 14% bis 45%), zzgl. SolZ und ggf. Kirchensteuer ▪ Grundfreibetrag ▪ u.U. Option Thesaurierungsbegünstigung mit Nachversteuerung ▪ u.U. Option zur Körperschaftsbesteuerung (Personenhandelsgesellschaften u.a.)	▪ Körperschaftsteuer ▪ Einheitlicher Steuersatz: 15% zzgl. SolZ ▪ Kein Grundfreibetrag ▪ Teileinkünfteverfahren oder Abgeltungsteuer bei Ausschüttung
Gewerbsteuer	▪ Steuermesszahl: 3,5% ▪ Freibetrag 24.500 Euro ▪ Anrechnung des 4,0-fachen des Gewerbesteuermessbetrags auf Einkommensteuer	▪ Steuermesszahl: 3,5% ▪ Kein Freibetrag ▪ Keine Anrechnung auf Körperschaftsteuer
Verlustverrechnung	▪ Mit anderen Einkunftsarten des Unternehmers grundsätzlich möglich ▪ Verlustrück- und -vortrag (Gewerbsteuer nur Vortrag)	▪ Kein Ausgleich von Verlusten und Gewinnen zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter

		▪ Lediglich Verlustrück- und -vortrag bei der Kapitalgesellschaft (Gewerbesteuer nur Vortrag)
Gewinnrechnung	▪ Leistungsvergütungen (z.B. „Gehalt“ = Teil des Unternehmergewinns = Unternehmerlohn) und Pensionsrückstellungen sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar ▪ Doppelte Buchführung oder Einnahmenüberschussrechnung	▪ Unternehmerlohn, Pensionsrückstellungen und Darlehenszinsen sind unter bestimmten Voraussetzungen abziehbare Betriebsausgaben ▪ Pflicht zur doppelten Buchführung

Anlage: Beispiel einer Rechnung mit Umsatzsteuer:**X Gartenmarkt GmbH*****Gartengeräte, Gartenzubehör und Pflanzen****X Gartenmarkt GmbH**

Musterstraße 5

D-70000 Musterstadt

Telefon: 07000 700-12

E-Mail: Info@aussteller.de

USt-IDNr. DE 123456789 oder Steuernummer

An

Fa. Gartenbau Y GmbH

Primelweg 32

D-80000 Primelhausen

Rechnungs-Nr. 284629**Datum: 28.01.2025**

Sehr geehrter Herr Empfänger,

für die Lieferung folgender Waren am 15.01.2025 erlauben wir uns zu berechnen:

Pos.	Menge	Bezeichnung	Waren 7 % USt	Waren 19 % USt
1	10	Rasenmäher „Top“ à 1.000 Euro		10.000,00 €
2	1	60 kg Rasendünger „Schnellwachs“		100,00 €
3	1	15 kg Rasensamen „Trittfest“	60,00 €	
Summe Waren 7 %			60,00 €	
Summe Waren 19 %				10.100,00 €
Umsatzsteuer 7 %			4,20 €	
Umsatzsteuer 19 %				1.919,00 €
Rechnungsbetrag gesamt				12.083,20 €

Bei Zahlung bis zum 26.02.2025 wird ein Skonto von 2 % (=241,66 €) eingeräumt.

Geschäftsführer:

Dipl. Oec. Hans Muster

Dipl. Oec. Georg Cerno

Sitz: Musterstadt

Amtsgericht Musterstadt HRB 5593

Bankverbindung:

Kreissparkasse Musterstadt

IBAN: DE 32 70150000 0012345678

BIC: SSKM DE MMXXX

*gilt auch für Einzelunternehmer, Personenunternehmen und andere Kapitalgesellschaften

Anlage:

Beispiel einer traditionellen Rechnung und einer E-Rechnung:

10345 Berlin
031 958 81 11

Baumann Enterprise
Mustergrasse 1
10345 Berlin

Postenauszug 01.06.20-5 - 30.06.20-5
Referenz: 2P0207

Konto Nr. 385912-00-1
IBAN DE32 0060 7823 1258 0000 1

Währung EURO Blatt 1/1

Datum	Text	Belastungen	Gutschriften	Kontostand
	SALDOVORTRAG			16'000.00
21.06.20-5	Vergütungsauftrag Swisscom Fixnet AG 3050 Bern	437.45		15'562.55
21.06.20-5	Vergütungsauftrag Winterthur Versicherungen Bern	304.10		15'258.45
25.06.20-5	Einzahlung Konkursamt Thun		210.00	15'468.45
27.06.20-5	Vergütungsauftrag Château Listran (EUR 678.00)	942.40		14'526.05
30.06.20-5	Habenzins 0.75% vom 01.01.-30.06.20-5		207.00	
30.06.20-5	Verrechnungssteuer 35% auf 207.00			
30.06.20-5	Spesen			

Rechnungsprüfung

RE-Eingang 13.08.2020

sachlich/rechnerisch i.O.

gebucht

Anmerkung Rechnungsnr. prüfen

Bitte an
FRAU MÜLLER

Referat 5711
gez. Schmidt

```
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?> <ubl:Invoice xmlns:
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2"
http://docs.oasis-open.org/ubl/os-UBL-2.1/xsd/maindoc/UBL
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Unqualified
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2"
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:QualifiedDa
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:CommonAggre
"urn:un:unece:uncefact:documentation:2" xmlns:xsi="http:/
xmlns:cbc="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:C
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2">
urn:cen.eu:en16931:2017/<cbc:CustomizationID> <cbc:ID>000
2018-01-03</cbc:IssueDate> <cbc:DueDate>2018-01-31</cbc:D
</cbc:InvoiceTypeCode> <cbc:Note>ADU</cbc:Note> <cbc:Note
des SCAG eRechnungs-Testgenerators... </cbc:Note> <cbc:Do
</cbc:DocumentCurrencyCode> <cbc:TaxCurrencyCode>EUR</cbc
<cbc:BuyerReference>11 3 55 321 - 88455 - 41</cbc:BuyerRe
<cbc:ID>648852</cbc:ID> </cac:OrderReference> <cac:Contra
</cbc:ID> </cac:ContractDocumentReference> <cac:ProjectRe
Entwicklung bezüglich einer IT-Lösung zur Digitalisierung
</cac:ProjectReference> <cac:AccountingSupplierParty> <ca
<cbc:StreetName>Friedrichstr. 77</cbc:StreetName> <cbc:Ad
Berlin</cbc:CityName> <cbc:PostalZone>NaN</cbc:PostalZone
<cbc:IdentificationCode>DE</cbc:IdentificationCode> </cac
<cac:PartyTaxScheme> <cbc:CompanyID>DE12553687456</cbc:Co
</cbc:ID> </cac:TaxScheme> </cac:PartyTaxScheme> <cac:Par
Best IT-Solutions AG</cbc:RegistrationName> </cac:PartyLe
Johanna Bertel</cbc:Name> <cbc:Telephone/> <cbc:Electroni
johanna.bertel@bestitsolutions.ag</cbc:ElectronicMail> </
</cac:AccountingSupplierParty> <cac:AccountingCustomerPar
<cbc:StreetName>Bundeschaussee 65</cbc:StreetName> <cbc:A
Berlin</cbc:CityName> <cbc:PostalZone>13549</cbc:PostalZo
<cbc:IdentificationCode>DE</cbc:IdentificationCode> </cac
<cac:PartyLegalEntity> <cbc:RegistrationName>Bundesarchiv
</cac:PartyLegalEntity> <cac:Contact> <cbc:Name>Hannes Sc
```

Quelle © Bundesministerium des Innern und für Heimat

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Steuer- und Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

IHK für München und Oberbayern

Ihr Kontakt: Patricia Brenneisen, Mira Pezo, Katja Reiter, Anne-Christina Schulte

Stand: September 2025